

**Satzung der Gemeinde Hohenfelde
über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrecht
gemäß § 25 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung)**

Die Gemeinde Hohenfelde erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde vom 25.09.2023 folgende Satzung.

§ 1 Satzungszweck

Zweck dieser Satzung ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für das in § 2 in Verbindung mit der Anlage bezeichnete Gebiet. Die Gemeinde benötigt das Grundstück insbesondere für folgende städtebauliche Maßnahmen.

Ziel ist zudem die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des im Geltungsbereich liegenden Grundstückes.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in den als Anlage 1 beiliegenden Lageplan gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. Dem besonderen Vorkaufsrecht unterliegt die in dem Plan farblich gekennzeichnete Fläche. Der Geltungsbereich umfasst folgendes Flurstück:

1. - Erweiterung der Fläche für die Freiwillige Feuerwehr Hohenfelde
Gemarkung Hohenfelde, Flur 1, Flurstück 7/2

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

An dem im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstück steht der Gemeinde Hohenfelde ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB zu. Der Verwendungszweck des Grundstückes ist bei Ausübung des Vorkaufsrechts anzugeben, soweit dies in dem Zeitpunkt bereits möglich ist.

§ 4 Mitteilungspflicht

Der Verkäufer eines im Geltungsbereich liegenden Grundstückes hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die des Käufers ersetzt. Die Mitteilungspflicht entsteht mit Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Insbesondere handelt ordnungswidrig, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen begünstigenden Verwaltungsakt zu erwirken oder einen belastenden Verwaltungsakt zu verhindern. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenfelde, den ~~2.9.~~ **20. SEP. 2023**....



Stefan Bruhn
Bürgermeister



Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Hohenfelde, den ~~2.9.~~ **20. SEP. 2023**



Stefan Bruhn
Bürgermeister



Bekanntmachung:

auszuhängen am: **29.09.2023**

abzunehmen am: **16.10.2023**

abgenommen am:

- Siegel -

Stefan Bruhn
Bürgermeister